

LOHN & SOZIALVERSICHERUNGEN

SPEZIALFÄLLE – BERECHNUNGSBEISPIELE – RECHTLICHES

DEZEMBER 2022 / JANUAR 2023
NEWSLETTER **01**



Liebe Leserin, lieber Leser

Die letzte Ausgabe in diesem Jahr beschäftigt sich unter anderem mit den Neuerungen, die im neuen Jahr in Kraft treten werden. Eines vorweg: Es gibt einige Änderungen, auf die Sie sich einstellen müssen.

Warum ein gutes Performance-Management die Chancengleichheit fördern kann, erläutert der zweite Beitrag dieser Ausgabe.

Ralph Büchel gibt im dritten Beitrag praktische Tipps zu Personaleintritten, und welche Arbeiten bei neu eintretenden Mitarbeitenden anfallen.

Schliesslich finden Sie einen Überblick über Familienzulagen und eine aktuelle Information vom BSV.

Ich wünsche Ihnen einen guten Jahresabschluss und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr!

C. Seffinga

Carla Seffinga, WEKA Productmanagement Finanzen und Steuern

IN DIESER AUSGABE:

- Aktuell:
Sozialversicherungen 2023 [Seite 1](#)
- Best Practice:
Chancengleichheit [Seite 5](#)
- Best Practice:
Ein- und Austritte [Seite 8](#)
- Top-Thema:
Familienzulagen [Seite 10](#)
- Aktuell:
Witwerrente [Seite 12](#)

Sozialversicherungen – viele Anpassungen 2023

Nachdem es lange ruhig war, hat der Bundesrat die AHV-/IV-Renten aufgrund der anziehenden Teuerung erhöht, die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge angepasst und auch die Taggelder bei der EO erhöht. Neu gibt es eine Adoptionsentschädigung von 14 Tagen. Der Solidaritätszuschlag bei der Arbeitslosenversicherung läuft aus und wird nicht verlängert. Eine grosse Anpassungswelle steht per 2023 vor der Tür.

■ Von Beatrix Bock

Erhöhung der AHV-/IV-Renten

Mit dem zunehmenden Teuerungsschub wurden die AHV-/IV-Renten der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung per 1. Januar 2023 an-

gepasst. Die maximale monatliche Rente bei voller Beitragsdauer steigt von CHF 2390.– auf CHF 2450.–, die minimale monatliche Rente wird von CHF 1195.– auf CHF 1255.– ange-

passt. Die Erhöhung beträgt damit 2,5% und liegt aufgrund des gesetzlichen Mischindex von Preis- und Lohnentwicklung hinter der realen Teuerung zurück. Die maximale AHV-/IV-Jahresrente beträgt demnach CHF 29 400.–.

Der jährliche Mindestbeitrag der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO beträgt neu CHF 514.– statt CHF 503.–. Der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV beläuft sich jährlich auf CHF 980.– statt CHF 958.–.

Die AHV-/IV-Rententabellen 2023 stehen bereits zur Verfügung. Die maximalen Renten lassen sich in der Skala 44 finden. Ebenso gibt es neue Aufwertungsfaktoren, Kreisschreiben und viele weitere Details dazu.



Berufliche Vorsorge

Grenzbeträge BVG

Die Grenzbeträge BVG werden in Abhängigkeit von der monatlichen maximalen AHV-/IV-Rente ebenfalls per 1. Januar 2023 neu festgelegt (siehe Tabelle 1).

Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Auf den 1. Januar 2023 werden die BVG-Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Preisentwicklung angepasst. Die erste Anpassung dieser BVG-Renten erfolgt nach einer Laufzeit von drei Jahren auf den nächsten 1. Januar. Danach sind die Anpassungen an den Teuerungsausgleich bei der AHV gekoppelt und finden in der Regel alle zwei Jahre statt.

- Anpassungssatz für die erstmalig anzupassenden Renten seit 2019: 3,4%.
- Es gibt eine Tabelle mit den BVG-Renten nach den einzelnen Startdaten, die unterschiedlich der Teuerung angepasst werden. Diese Sätze belaufen sich zwischen 2,8% und 4,2%.

Bei den Altersrenten sowie den überobligatorischen Renten gibt es keine obligatorische Anpassung an die Preisentwicklung. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass diese Renten angepasst werden. Dazu braucht es genügend finanzielle Mittel, was noch lange nicht bei allen Vorsorgeeinrichtungen der Fall ist. Damit verlieren die nicht berücksichtigten Renten bei einer Teuerung ziemlich rasch an Kaufkraft.

Monatliche maximale AHV-Rente	CHF 2 450.– × 12 =	CHF 29 400.–
Eintrittsschwelle BVG	CHF 29 400.– × ¾ =	CHF 22 050.–
Minimal versicherter Lohn BVG	CHF 29 400.– × 1/8 =	CHF 3 675.–
Koordinationsabzug BVG	CHF 29 400.– × 7/8 =	CHF 25 725.–
Oberer Grenzbetrag BVG	CHF 29 400.– × 3 =	CHF 88 200.–
Maximal versicherbarer Lohn	CHF 88 200.– × 10 =	CHF 882 000.–

Tabelle 1: Übersicht Grenzbeträge BVG

Mindestzins BVG

Der Mindestzins BVG bleibt wie erwartet auch 2023 bei 1,0%.

Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Die Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen haben sich per Ende September 2022 aufgrund einer aussergewöhnlichen negativen Performance von durchschnittlich -15,3% weiter verschlechtert. Über 50% der Vorsorgeeinrichtungen haben bereits einen Deckungsgrad von unter 100%. Entsprechend haben noch weniger Vorsorgeeinrichtungen die finanziellen Mittel, die Renten der Teuerung anzupassen. Bleiben die Deckungsgrade unter 100%, werden die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in Angriff nehmen – je grösser die Unterdeckung, desto eher werden Solidaritätsbeiträge nötig. Das könnte bei einzelnen Vorsorgeeinrichtungen durchaus ab 2023 zu Überraschungen führen.

Wegfall Solidaritätszuschlag ALV

Das seit 2011 auf den Lohnsummen über CHF 148 200.– erhobene Solidaritätsprozent

der Arbeitslosenversicherung fällt per 1.1.2023 weg. Es wird damit gerechnet, dass die finanzielle Situation der Arbeitslosenversicherung sich per Ende 2022 so weit erholt haben sollte, dass das Solidaritätsprozent ab 2023 automatisch per Gesetz wegfällt. Ab 2023 werden also nur noch 2,20% auf den Lohnsummen bis CHF 148 200.– erhoben, davon 1,10% zulasten Arbeitgebende und 1,10% zulasten Arbeitnehmende. Bei den Lohnprogrammen ist entsprechend der Abzug «ALV 2» oder «ALV-Zusatz» zu streichen.

Kurzarbeitsentschädigung im Kontext der aktuellen Energiemarktlage

Die Kurzarbeitsentschädigung steht grundsätzlich allen Betrieben bei anrechenbaren Arbeitsausfällen zur Verfügung, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss dem Arbeitslosenversicherungsgesetz erfüllt sind. Dies gilt auch bei Arbeitsausfällen infolge einer allfälligen Energiemangellage oder bei massiv steigenden Energiepreisen. Dazu steht nun ein Merkblatt zur Kurzarbeitsentschädigung im Kontext der aktuellen Energiemarktlage vom SECO zur Verfügung. Erste Betriebe

IBDO
ABACUS
Gold Partner

Werte teilen – Zukunft gestalten

Digitalisierung umsetzen?
Wir unterstützen Sie, bis alles läuft.

www.bdo.ch



haben aufgrund von steigenden Energiepreisen bereits Kurzarbeit angemeldet.

Erwerbsersatzordnung

Seit 2021 deckt die Erwerbsersatzordnung EO den Lohnausfall bei einem Vaterschaftsurlaub (Vaterschaftsentschädigung – VSE), seit Juli 2021 den Lohnausfall von betreuenden Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern (Betreuungsentschädigung – BUE) und ab 2023 den Lohnausfall bei einer Adoption (Adoptionsentschädigung – AdopE). Die Corona-EO wurde mittlerweile mit dem Wegfall der Corona-Massnahmen gänzlich eingestellt, könnte aber ganz gewiss schnell wieder reaktiviert werden.

Neue Adoptionsentschädigung – AdopE

Per 1.1.2023 wird die neue Adoptionsentschädigung als neue Sozialleistung eingeführt. Anspruch haben Personen, die

- ein weniger als vier Jahre altes Kind zur Adoption aufnehmen;
- in den letzten neun Monaten unmittelbar vor der Aufnahme des Kindes im Sinne des AHV obligatorisch versichert waren und
- während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und
- zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes Arbeitnehmende sind, Selbstständigerwerbende sind oder im Betrieb des Ehemanns oder der Ehefrau resp. des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin mitarbeiten und einen Barlohn beziehen.

Abgewickelt wird die AdopE wie die anderen zig Entschädigungen der EO auch. Speziell geregelt ist jedoch der Einreichungsort bei der Eidgenössischen Ausgleichskasse – EAK für die Geltendmachung – ein abweichender Prozess.

Neue EO-Tagesentschädigungen

Für die EO-Tagesentschädigungen wurden neue Werte festgelegt – dies wirkt sich auf jede einzelne Entschädigung aus. Dazu gibt es eine neue Tabelle ab 1.1.2023. Die Maximalentschädigung beträgt neu CHF 220.– (bisher CHF 196.–). Die neue Lohnobergrenze beträgt CHF 99 000.–, liegt aber immer noch deutlich unter dem UVG-Maximum. Die Anpassungen gelten für die Entschädigungen der EO, die Mutterschaftsentschädigungen,

Jahr	Referenzalter	Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Tabelle 2: Übersicht Referenzalter

die Vaterschaftsentschädigungen, die Betreuungsentchädigungen sowie die neuen Adoptionsentschädigungen.

Neuer Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen und Überbrückungsleistungen

Gleichzeitig mit der Anpassung der AHV-/IV-Renten werden die EL-Beiträge für den allgemeinen Lebensbedarf an die Teuerung angepasst. Zur Berechnung der Überbrückungsleistungen werden die Beträge der Ergänzungsleistungen beigezogen. Diese passen sich entsprechend auch der Teuerung an.

Urteil Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Die Diskriminierung von verwitweten Männern in der AHV ist Geschichte. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bestätigt, dass die Beendigung der Witwerrente mit der Volljährigkeit des jüngsten Kindes nicht rechtens sei. Das gibt jetzt einen gewaltigen Rutsch in der AHV – die Witwerrenten der AHV müssen nun lebenslanglich weiterbezahlt werden. Es wäre illusorisch zu denken, dass stattdessen die Kürzung der lebenslanglichen Witwenrente an die Frauen klanglos hingenommen würden. Daher kommen auf die AHV neue Kosten dazu. Die Chancen stehen sicher gut, dass sich auch beim UVG die Diskriminierung von verwitweten Männern ändert. Mit Spannung darf die weitere Entwicklung erwartet werden (Hinweis der Redaktion: Auf Seite 12 finden Sie weitere Informationen).

Ausblick Reform AHV 21

Die Reform AHV 21 wird ein Jahr später, voraussichtlich per 1.1.2024 in Kraft gesetzt. Auch noch offen sind die Verordnungsbestimmungen zur Reform AHV 21. Das Referenzalter wird erst ab 2025 erhöht. Das Referenzalter ist in Tabelle 2 ersichtlich. Das einheitliche Referenzalter von 65 Jahren ist ab 28 erreicht. Das neue Referenzalter gilt auch in der beruflichen Vorsorge.

Kommentar

Sind das nun alle Änderungen ... wohl kaum? Noch offen ist die Teuerungsanpassung der laufenden UVG-Renten, die auf den gleichen Zeitpunkt wie die AHV-/IV-Renten angepasst werden. Bei den Sozialversicherungen sind weitere Änderungen durch verschiedene Reformen, dringliche Bundesratsbeschlüsse oder Finanzierungsmassnahmen zu erwarten. Diese kommen aufgrund von langwierigen Prozessen erst später. Vor der Tür stehen die Vorschläge zur Reform BVG 21, die demnächst im Parlament (weiter) diskutiert werden. Würde der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4% steigen, würde der Bundesrat die ordentlichen AHV-/IV-Renten glatt schon nach einem Jahr anpassen. Ebenso bestehen Begehlichkeiten an das Wunderwerk EO für neue Sozialleistungen, die praktischerweise auf einfachem Wege eingeführt werden könnten – schliesslich hat das Wunderwerk EO mit der Corona-EO eine herausragende Flexibilität bewiesen. Dann darf mit Spannung der Ablauf der Sonderregelung der Sozialversicherungsunterstellung durch Homeoffice im ausländischen Wohnland per Ende Jahr erwartet werden. Gibt es eine Verlängerung der flexiblen Anwendung, oder kommen die Grenzgänger alle wieder zurück ins Schweizer Büro – ausser sie arbeiten weniger als 25% im Wohnland? Es könnte also sein, dass mit dem Jahreswechsel die ordentlichen Unterstellungsregeln mit der EU resp. EFTA gelten.

QUELLEN

www.bsv.admin.ch
www.seco.admin.ch
www.arbeit.swiss



AUTORIN

Beatrix Bock ist Kundenberaterin bei Kessler & Co. AG. Die Sozialversicherungsexpertin ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin der KV Business School Zürich. Sie publiziert u.a. das «Lehrbuch berufliche Vorsorge». www.sozialversicherungswelt.ch